

Berlin, 09.03.2020

Az. 1.148

## **Stellungnahme**

### **des BDBe zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) für ein Erstes Gesetz zur Änderung des Brennstoffemissionshandelsgesetzes**

#### **I. Allgemeine Anmerkungen**

Mit dem Referentenentwurf zur Änderung des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG-ÄndG) sollen die Zertifikatspreise des BEHG noch vor ihrem Inkrafttreten 2021 deutlich erhöht werden. Im ersten Jahr soll der Preis statt 10 Euro nunmehr 25 Euro/Tonne CO<sub>2</sub> betragen und dann stufenweise bis zum Jahr 2025 auf 55 Euro ansteigen. Ab dem Jahr 2026 soll ein Preiskorridor mit einem Mindestpreis von 55 Euro und einem Höchstpreis von 65 Euro gelten.

Nach Ansicht des BDBe ist es nicht nachvollziehbar, dass seitens des BMU mehr als vier Monate nach der Verabschiedung des BEHG („Stammgesetz“) noch keine Entwürfe der Verordnungen vorgelegt werden, mit denen beispielsweise die Einzelheiten der Überwachungspläne, der Brennstoffemissionsermittlung, der Berichterstattung oder des Versteigerungsverfahrens festgelegt werden sollen. Für die BEHG-Verantwortlichen, d.h. Inverkehrbringer von Kraft- und Brennstoffen, bestehen damit erhebliche Unsicherheiten hinsichtlich der praktischen Handhabung des nationalen CO<sub>2</sub>-Preises, die zügig beseitigt werden sollten.

#### **II. Einzelheiten**

Der BDBe begrüßt die im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Stammgesetz vorgenommene gesetzliche Klarstellung in § 7 Abs. 4 Nr. 2 BEHG, wonach biogene Brennstoffemissionen bei entsprechendem Nachhaltigkeitsnachweis mit dem Emissionsfaktor 0 belegt werden.

Bei den Anforderungen an die Nachhaltigkeit von Biokraftstoffen sollte nach Ansicht des BDBe im BEHG ausdrücklich auf die entsprechenden europarechtlichen Vorgaben (Art. 17 der Richtlinie 2009/28/EG „Erneuerbare-Energien-Richtlinie“ und Richtlinie (EU) 2018/2001 „Neufassung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie, RED II“) Bezug genommen werden. Die darin geregelten Nachhaltigkeitskriterien haben sich bewährt, sind vereinbar mit dem Binnenmarkt und ihre Einhaltung wird behördlich überwacht. Die Inverkehrbringer von Kraft- und Brennstoffen sind mit den Nachhaltigkeitskriterien vertraut und müssen diese bereits bei der Ermittlung ihrer Pflicht zur Erfüllung der Treibhausgasminderungsquote (§ 37a Abs. 1 BImSchG) beachten und nachweisen.

Bundesverband der deutschen Bioethanolwirtschaft e.V.

Reinhardtstraße 16 | 10117 Berlin

T +49 (0)30 – 3 01 29 53-0

F +49 (0)30 – 3 01 29 53-10

mail@bdbe.de

www.bdbe.de

www.twitter.com/BDBeBerlin